Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Inhalt

- 1. Zahlung für Mutterschafe und –Ziegen (ZSZ)
- 2. Vorstellung Beantragung ZSZ in DIANAweb
- 3. Vor-Ort-Kontrollen
- 4. Wichtige Termine
- 5. FAQ- bisher gestellte Fragen zu ZSZ
- 6. Öko-Regelungen 1. Säule ÖR4/ÖR5
- 7. Kalkulationshilfe Direktzahlungen
- 8. Kombinationsmöglichkeiten FRL AUK/2023 mit Öko-Regelungen 1. Säule
- 9. FRL SZH/2021

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)



Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

bundeseinheitliche Zahlung je förderfähigem Tier (für 2023 ≈ 35 €/Tier)

Fördervoraussetzungen:

- Mindestanzahl zu beantragender Tiere: 6 weibliche Schafe/Ziegen (werden in Antrag und Kontrolle nicht unterschieden)
 - fällt die Anzahl beantragter Tiere durch Ausscheiden eines Tieres unter die Mindestanzahl, dann keine Prämiengewährung
- Prämiengewährung höchstens für den gemeldeten Stichtagsbestand nach Viehverkehrsverordnung in den Altersgruppen ≥ 10 Monaten (unabhängig vom gemeldeten Geschlecht)

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

- Förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
 - am 01.01. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind
 - vom 15.05. 15.08. des Antragsjahres im Betrieb stehen (Haltungszeitraum)
 - ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind
 - ☼ Kennz.-/ Reg.-Pflicht nach ViehVerkV und Tierseuchenrecht
- I bei Ausscheiden eines f\u00f6rderf\u00e4higen Tieres aufgrund nat\u00fcrlicher Lebensumst\u00e4nde (→ kein Verkauf, keine Schlachtung) kann f\u00fcr dieses Tier keine Zahlung gew\u00e4hrt werden
- ➤ Sammelantrag ist entsprechend zu ändern → Tier abmelden
- abgegangenes Tier kann aber unverzüglich durch ein anderes f\u00f6rderf\u00e4higes Tier ersetzt werden
- Mitteilung immer über DIANAweb

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

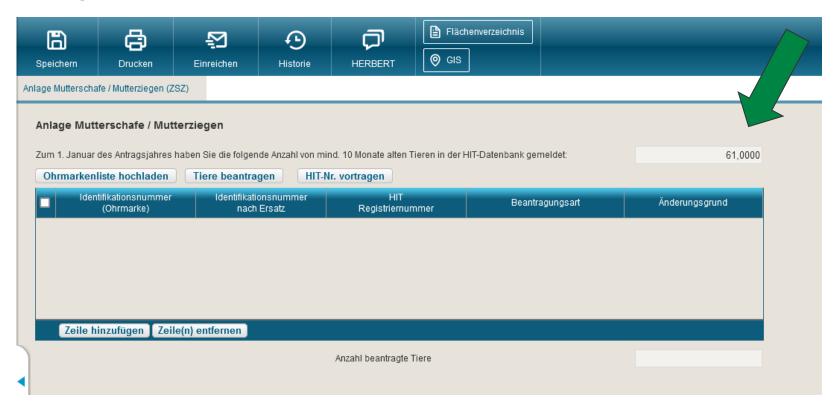
GAPInVeKoS-Verordnung:

- bei Beantragung der Zahlungen für Mutterschafe und –ziegen müssen im Sammelantrag folgende Angaben gemacht werden:
- Anzahl der beantragten Tiere (Anlage ZSZ)
- Ohrmarkennummern der beantragten Tiere und Erklärung, dass diese Tiere am 01.01. mind. 10 Monate alt waren
- Erklärung, dass beantragte Tiere im Haltungszeitraum im Betrieb gehalten werden und für sie die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden
- Aufenthaltsort der Tiere, falls diese in einem anderen Bundesland gehalten werden

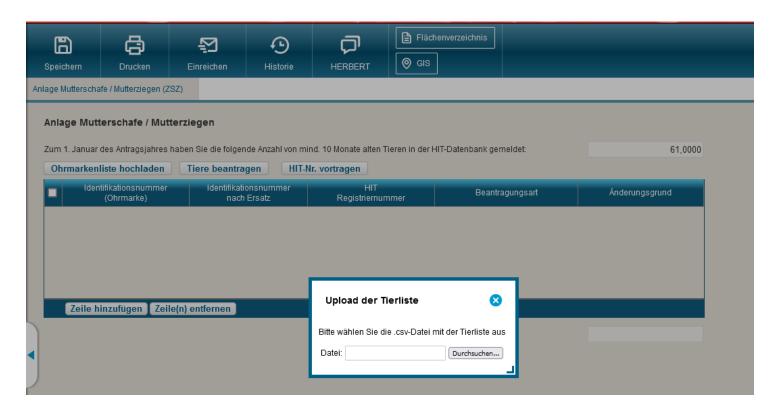
Sammelantrag DIANAweb



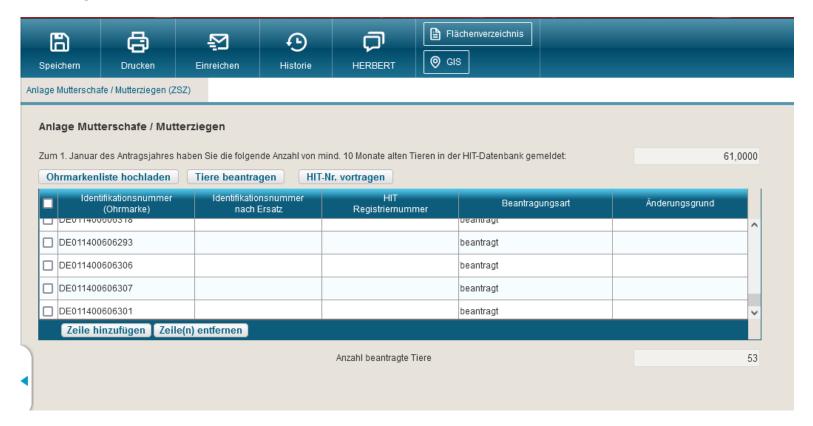
Anlage ZSZ DIANAweb



Anlage ZSZ DIANAweb



Anlage ZSZ DIANAweb



Vor-Ort-Kontrollen (GAPInVeKoS-Verordnung)

- I die Fördervoraussetzungen sind bei mind. 3 % der Betriebsinhaber vor Ort zu prüfen, die die Zahlung beantragt haben
- I die Auswahl hat zu 20-30 % nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen, der Rest ist über Risikokriterien auszuwählen
- Werden bei mehr als 10 % der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber Verstöße festgestellt, ist die jeweilige Kontrollrate im Folgejahr auf 5% zu erhöhen
- Kontrollen haben auch die Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere zu umfassen

Vor-Ort-Kontrollen

Kontrollgegenstand

- VOK haben bei mind. 50 Prozent der ausgewählten Betriebe im Haltungszeitraum (15.05. -15.08.) zu erfolgen
- es müssen mind.10 % der Tiere bzw. mind. 30 Tiere kontrolliert werden
- wird ein Verstoß festgestellt, wird die Kontrolle auf 100 % der Tiere erweitert
- werden weniger als 30 Tiere beantragt, so werden alle Tiere kontrolliert
- die Auswahl der Tiere erfolgt zufällig
- VOK im Rahmen von gekoppelten Einkommensstützungen dürfen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden

Vor-Ort-Kontrollen

Vorhalten von Nachweisen

- I der Betriebsinhaber muss zur Ermöglichung der Vor-Ort-Kontrollen folgende Nachweise vorhalten:
- den Geburtsmonat der ab 01.03.2022 geborenen Mutterschafe und -ziegen
- die F\u00f6rderf\u00e4higkeit von Ersatztieren f\u00fcr aufgrund nat\u00fcrlicher Lebensumst\u00e4nde ausgeschiedener Tiere
- Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren, für die die Zahlung der ZSZ beantragt worden ist

Vor-Ort-Kontrollen

Mitwirkungspflicht

- der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden → Abgang von Antragstieren aufgrund natürlicher Lebensumstände und ggf. ein Ersatztier
- der Betriebsinhaber ist verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken
 - → hat durch aktive Mitwirkung die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten



Anlage 11 (zu § 37 Absatz 1) Bestandsregister

(Fundstelle: BGBl. I 2)	20, 1203 - 1204)
-------------------------	------------------

Seite: ...

für Schafe =

für Ziegen 🗆

A. Angaben zum Betrieb

Name:	Nutzungsart:				
Anschrift:	Zucht	Milch	Mast -	Gesamtanzahl a	ım 1. Januar
Registriernummer nach § 15 oder § 26 Absatz 2:				Schafe:	Ziegen:

B. Angaben zum Verbringen von Schafen und Ziegen¹

Lfd. Nr.	Datum des	Zugang				Anzahl	Bemerkungen ²
	Zugangs oder des Abgangs	Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters		Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels	des Tieres oder der Tiere		_

C. Angaben zu im Betrieb geborenen und/oder verendeten Schafen und Ziegen³

Lfd. N	Kennzeichen des Tieres	Geburtsjahr	Datum der Kennzeichnung	Rasse	Genotyp, soweit bekannt	Tod (Monat und Jahr)	Ersatzkennzeichen	Bemerkungen

- 1 Ersatz der Angaben durch Beifügen einer Ablichtung des Begleitdokuments mit diesen Angaben möglich.
- Z. B. Angabe des Ersatzkennzeichens; ursprüngliche Kennzeichnung von aus Drittländern stammenden Tieren.
- 3 Ersatz der Angaben durch Vorlage des Zuchtbuches mit diesen Angaben möglich.

Wichtige Termine ZSZ/ZMK 2023

Nr	Termin, Zeitraum	ZSZ/ZMK	Verpflichtung
1	01.01.	ZSZ (§ 19 Abs.3, Nr. 1 GAPDZV)	Beantragte Mutterschafe und -ziegen sind an diesem Termin mindestens 10 Monate alt
2	bis 15.01.		Halter von Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (LKV) bis zum 15.01. eines jeden Jahres den jeweils am 1.01. vorhandenen Bestand an der jeweiligen Tierkategorie zu melden
3	bis 15.05.	ZSZ/ZMK (§6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin ist der Antrag auf ZSZ/ZMK einzureichen (Ausschlussfrist)
4	15.05 bis 15.08	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird
5	15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird
6	bis 30.09.	ZSZ/ZMK (§22 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin kann der Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder – ganz oder teilweise – zurückgezogen werden. → extra Datenexport
7	01.12. – 30.06.2024	ZSZ/ZMK	Auszahlungszeitraum

Frage	Antwort
1. Muss der Antragsteller zum Erhalt der gekoppelten Eink. Stützg. einen Betrieb im HE/NE führen oder können auch Hobbyschafhalter die Prämie beantragen?	Der Antragsteller muss die Eigenschaft "aktiver Landwirt" erfüllen und Inhaber eines Idw. Betriebes sein.

Frage	Antwort
2. Muss die Zahl der beantragten Schafe mit der Stichtagsmeldung im HIT übereinstimmen oder darf die beantragte Tierzahl kleiner sein? Hintergrund: Männliche Tiere werden im HIT auch mitgeführt. § 19 Abs: 2 GAPDZV	Nein sie muss nicht übereinstimmen. Förderfähig sind nur weibliche Tiere. Da in der Stichtagsmeldung auch männliche Tiere enthalten sind, kann die Zahl der beantragten Tiere der Anzahl in der Stichtagsmeldung entsprechen oder kleiner sein.

Frage	Antwort
3. Kann auch für Mufflons die Mutterschafprämie beantragt werden?	Mufflons und weitere dem Jagdrecht unterliegende Wildtiere erhalten keine Mutterschafprämie, da zwar nach ViehVerkV eine Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters gilt, aber eben keine Kennzeichnungspflicht.

Frage	Antwort
4. Können Halter von Mutterschafen und -ziegen die gekoppelte Einkommensstützung beantragen, wenn von den gehaltenen Schafen/Ziegen Milch abgegeben	Ja, die Abgabe von Schaf- und Ziegenmilch ist zulässig. Der Ausschluss von Betrieben, die eigene Milcherzeugnisse abgeben, besteht bei der gekoppelten
wird?	Einkommensstützung nur bei den Haltern von Mutterkühen.

Antwort Frage 5. Welche Auswirkung hat der Durch natürliche Umstände (Tod) Unterschied zwischen Tieranzahl bei ausscheidende Tiere können nach § 19 Abs. 4 bzw. 21 Abs. 3 GAPDZV Beantragung und Ende des Förderzeitraumes? Was passiert wenn ersetzt werden. In Fällen höherer durch höhere Gewalt, z.B. in Folge Gewalt behält der BI nach § 27 eines Wolfsrisses Tiere verlustig GAPDZV den Anspruch auf Zahlung werden? für Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine "Heilung" durch Zukauf ist nicht erforderlich.

- Neuigkeiten von der Bund-Länder AG:
- Konkretisierung Wolfsriss:
- zählt als "außergewöhnlicher Umstand" wenn alle Vorkehrungen getroffen wurden um den Schadensfall zu verhindern, wie beim Schadensausgleich nach Rissbegutachtung
- daher kann/wird die Bestätigung des Schadensausgleichs durch die Fachstelle Wolf als Anerkennung der außergewöhnlichen Umstände dienen
- kein Ersatz des Tieres nötig

Frage	Antwort
6. Ist die ZSZ in Kombination mit der FRL SZH (Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung) möglich?	Ja, beide Prämien können beantragt werden.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes



ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

- Beantragung betriebsbezogen für gesamtes förderfähiges DGL eines Betriebes
- I geplant für 2023 ≈ 115 €/ha
- I mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL (raufutterfressende Großvieheinheiten) im Zeitraum vom 01.01.-30.09.
 - Viehbesatz von 0,3 RGV/ha kann an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
 - Viehbesatz kann auch durch Pensionstiere erfüllt werden
 - RGV-Berechnungsschlüssel nach Anh. 2 VO (EU) 808/2014:

Raufutterfressende Tierart	Berechnungsschlüssel
Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre, Equiden über sechs	
Monate	1.0 GVE
Rinder von sechs Monate bis zwei Jahre	0.6 GVE
Rinder unter sechs Monaten	0.4 GVE
Schafe und Ziegen	0.15 GVE

ÖR4: weitere Fördervoraussetzungen

- Düngung nur im Umfang des Dunganfalls von max. 1,4 RGV/ha erlaubt
 - entspricht max. 140 kg N/ha (nach Anlage 2 DüV max. 100 kg N je 1 RGV)
 - unabhängig von der Art des Düngemittels (einschließlich Wirtschaftsdünger)
 - bezogen auf das gesamte Kalenderjahr
- Pflanzenschutzmittel- Anwendung auf DGL ist nicht erlaubt
 - Ausnahmen im Einzelfall auf Antrag möglich
- Pflügen bzw. Narbenerneuerung von DGL-Flächen ist nicht erlaubt
 - Ausnahmen auf Antrag im Fall von Grasnarbenzerstörung durch höhere Gewalt zur Wiederherstellung der Grasnarbe möglich

ÖR4: weitere Fördervoraussetzungen

Mitwirkungspflicht:

- Betriebsinhaber ist verpflichtet für Kontrollen folgendes vorzuhalten:
 - geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes sind im Betrieb vorzuhalten
 - geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen über die Verwendung von Düngemitteln
 - Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM oder Pflugeinsatz zur Wiederherstellung der Grasnarbe infolge h\u00f6herer Gewalt

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes

Öko-Regelung	Öko-Regelungen (ÖR)				
Öko-Regelungen sind freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen. Es gibt schlagbezogene und betriebsbezogene Maßnahmen. Die für die Öko-Regelungen beantragten Flächen sind mit Ausnahme der ÖR2 und ÖR4 (betriebsbezogen) im Flächenverzeichnis zusätzlich zu kennzeichnen. Ich beantrage folgende Öko-Regelungen gemäß § 18 GAPDZG:					
	ÖR1a – nichtproduktive Flächen auf Ackerland				
	Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der G				
	ÖR1b – Blühstreifen/-flächen auf Ackerland	➤ Die ÖR4 wird betriebsbezogen beantragt, d. h. es werden			
	Mir ist bekannt, dass die Öko-Regelung ÖR1b nur zusätzlich zu (Mir ist weiterhin bekannt, dass ich im Antragsjahr 2023 von der G	nicht einzelne DGL-Schläge, sondern das gesamte DGL (einschließlich des nicht produktiven DGL) des Betriebs gefördert.			
П	ÖR1c – Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen	gerstaarn			
	Mir ist bekannt, dass Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nicht	➤ Dafür ist lediglich ein Kreuz im			
	ÖR1d – Altgrasstreifen/-Flächen in Dauergrünland	Sammelantragsformular bei dieser ÖR zu			
П	ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen	setzen. Anschließend gelten dann alle förderfähigen und erfassten DGL-Flächen als			
П	ÖR3 – Agroforst	beantragt.			
✓	ÖR4 – Dauergrünland-Extensivierung				
	Mir ist bekannt, dass Pflanzenschutzmittel nicht ohne Genehmigung angewandt werden dürfen und dass für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuhalten sind.				
	Ich reiche die Anlage Tierbestand ein				
П	ÖR5 – Kennarten in Dauergrünland Als Ausgleichsma	n in Dauergrünland Als Ausgleichsmaßnahme konzipiert			
	ÖR6 – Verzicht auf chemisch-synthetische ✓ bundese	i i			
	Mir ist bekannt, dass auf den von mir bean nach rechtlichen Vorgaben verboten sein d	annt, dass auf den von mir bean √eine Kombination auf derselben Fläche ist mit ÖR1d. ÖR3. ÖR5. ÖR7 möglich			

ÖR4: Anlage Tierbestand

Ifd. Nr. Tierart Code Code Code Code Code Code Code Code				
			Durchschnittsbestand von	Durchschnittsbestand von Jan. bis Sept. 2023
	Tierart	Code	Eigentum, Pacht und Pensionshaltung	Anzugeben ist der Rauhfutter fressende Tierbestand vom 01.01.2023 bis zum 30.09.2023 nur bei der Beantragung ÖR4
1	Kälber unter 3 Monate (ohne Mastkälber)	01		
2	Mastkälber unter 3 Monate	15		
3	Kälber 3 bis 6 Monate (ohne Mastkälber)	03		
4	Mastkälber 3 bis 6 Monate	16		Dabei können nur die Felder
5	Männliche Rinder über 6 Monate bis 1 Jahr	04		mit den, entsprechend des
6	Männliche Rinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	05		Berechnungsschlüssel relevanten, Tierarten und -
7	Männliche Rinder über 2 Jahre (einschl. Zuchtbullen)	08		kategorien ausgefüllt
8	Weibliche Mastrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	07		werden.
9	Weibliche Zuchtrinder über 6 Monate bis 1 Jahr	08		
10	Weibliche Mastrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	09		
11	Weibliche Zuchtrinder über 1 Jahr bis 2 Jahre	10		
12	Weibliche Mastrinder über 2 Jahre	11		
13	Weibliche Zuchtrinder über 2 Jahre (ohne Kühe)	12		
4.4	APILLIANE.	40		

ÖR 5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- I geplant für 2023 ≈ 240 €/ha
- Förderfähig sind beantragte DGL-Schläge innerhalb der Förderkulisse
- Nachweis von mind. vier Kennarten oder Kennartengruppen aus der vorgegebenen Referenzliste mit der vorgegebenen Methode
- Erfassung der Kennarten muss für jeden beantragten Schlag erfolgen
- Die Erfassung der Kennarten oder Kennartengruppen ist als Nachweis im Betrieb vorzuhalten

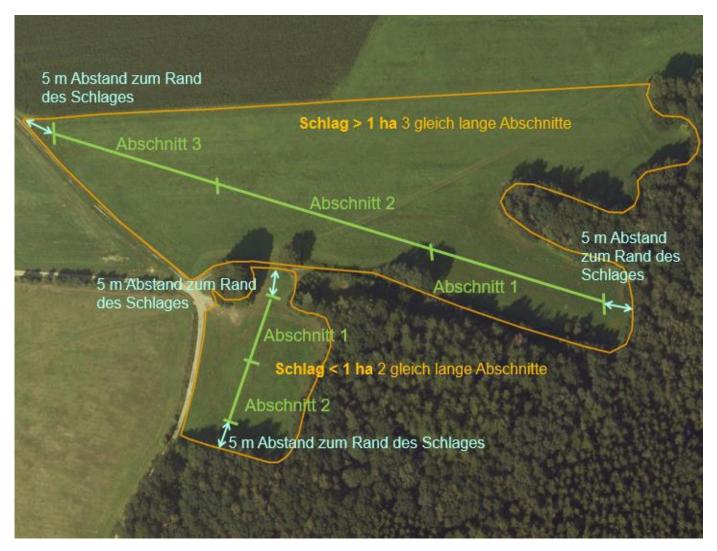
ÖR 5: Die Erfassungsmethode

- Für jeden Grünlandschlag einzeln
- Erfassungsstreifen wird festgelegt (Fläche diagonal begangen)
- Kennarten werden entlang des 1-2 m breiten Erfassungsstreifens aufgezeichnet (entspr. etwa der Fläche der ausgestreckten Arme)
- In Abhängigkeit von der Größe des zu beurteilenden Schlages wird die Erfassungslinie nach folgenden Regeln eingeteilt:
- auf Schlägen mit einer Fläche von bis zu 1 Hektar: zwei möglichst gleich lange Abschnitte
- auf Schlägen mit einer Fläche von über 1 Hektar: drei möglichst gleich lange Abschnitte

ÖR 5: Die Erfassungsmethode

- In jedem Abschnitt sind die Kennarten einzeln zu erfassen
- Bestimmungshilfe: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/19012
- Notieren Sie alle Kennarten, die in einem ca. 1-2 m breiten Streifen entlang Ihres Erfassungsstreifens vorkommen
- Für jeden Abschnitt des Erfassungsstreifens müssen die gefundenen Kennarten in einer Spalte des Erfassungsbogens dokumentiert werden
- Erfassungsbogen: https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_lfulg_3
 mtecid=2&areashortname=smul_lfulg_3

ÖR 5: Beispiel für die Erfassung





ÖR 5: Referenzliste

Referenzliste Kennarten

elevant für

- Öko-Regelung 5 (4 Kennarten) gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAP-Direktzahlungen-Gesetz und
- FRL AUK/2023 Maßnahmen GL 1a (6 Kennarten) und GL 1b (8 Kennarten)

Fingerkraut* Pote	
Frauenmantel* A	chemilla spec.
Gelbe Korbblütler	mit Rosetten ohne Stängelblätter* Leontodon spec., Pilosella spec.,
	Scorzoneroides autumnalis agg. [ohne Gewöhnlicher Löwenzahn]
Hahnenfuß* Rani	inculus spec. [ohne Kriechender Hahnenfuß]
Hornklee* Lotus of	orniculatus, L. pedunculatus
Johanniskraut* H	ypericum spec.
Klappertopf* Rhin	anthus spec.
Kohl-Kratzdistel (
Sumpfdotterblume	e Caltha palustris
Bärwurz Meum at	hamanticum
	spec. [ohne Kletten-Labkraut]
Mädesüß, Großes	Filipendula ulmaria
	themum vulgare agg.
Schafgarbe, Gew	öhnliche Achillea millefolium agg.
Sumpf-Schafgarb	e Achillea ptarmica
Flockenblume* (Centaurea spec.
Hasen-Klee Trifo	
	ke Silene flos-cuculi
	esen-, Bitteres* Cardamine pratensis, C. amara
Sumpf-Kratzdistel	•
Thymian* Thymu	
	ige Kratzdistel Cirsium heterophyllum
Wiesenknöterich	Bistorta officinalis
Heide-Nelke Dian	
	lium pratense, T. medium
	mex acetosa agg., R. acetosella
	nßer Sanguisorba officinalis
	nliche Prunella vulgaris
	preis Veronica chamaedrys
Glockenblume* (
	Viesen-, Wald-, Sumpf-* Geranium pratense, G. sylvaticum, G. palustre
Vergissmeinnicht ^a	
	abiose* Knautia arvensis, Scabiosa spec.
Hainsimse* Luzul	-
Kleinsegge* Care	x spec.

kommen auf einem Abschnitt mehrere Arten einer Kennartengruppe vor (z. B. Wiesen-Sauerampfer und Kleiner Sauerampfer), so ergeben diese nur einen Eintrag in der Liste

Entwicklung Direktzahlung (Kalkulationshilfe)

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/entwicklung-direktzahlungkalkulationshilfe-15699.html





Entwicklung Direktzahlung (Kalkulationshilfe)

Eingabefelder:		triebsausrichtung konventionell	9			LANDESAMT FÜR UMW LANDWIRTSCH	IFT SACHSE				
	_					UND GEOLO	GIE				
Anzahl förderfähige ha LF:											
				Anzahl Mutterkül							
ı ı	Startjahr	•			hvieh im Betrieb, mind. 3 Tier	6)					
(1 = ja / 0 = nein)				Anzahl Muttersch (mind. 6 Tiere, mind. 10							
Automatische Berechnun	g Ihrer D	irektzahlungen	in den Jahren		•						
		2021	2022	2023	2024	2025	2026				
		e	(**)		vorläufige Or	ientierungswerte					
ersten 30 ha/ 40 ha (ab 2023)	Who	50.12	49.661	691	691	681	671				
	l/Betr	0€	0€	0€	0€	0€	0€				
weiteren 16 ha/ 20 ha (ab 202	l/ha	30.071	29.791	411	411	401	391				
	l/Betr	0 €	0€	0€	0€	0 €	0€				
Umverteilung erste Hektare	l/Betr	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0€				
Mutterkuhprämie	I/Tier			781	771	761	741				
	l/Betr			0€	0€	0 €	0€				
Mutterschaf/-Ziegenprämie	I/Tier			351	341	341	331				
	l/Betr			0 €	0 €	0 €	0 €				
gekoppelte Tierprämien	l/Betr			0€	0 €	0 €	0€				
		e	(**)		vorläufige Or	ientierungswerte					
Basisprämie	l/ha	170.771	167.56 I	157 I	155 I	152	147 I				
	l/Betr	0€	0€	0€	0€	0€	0€				
Greeningprämie	Who	83.171	81.78								
	l/Betr	0€	0 €								
Flächenprämie gesamt	l/Betr	0€	0€	0 €	0 €	0€	0€				
Öko-Regelungen				automatische Übernahme aus "Ermittlung ÖR"							
zur Dateneingabe ÖR	l/Betr			0 €	0 €	0 €	0 €				
Zuschlag Junglandwirt	l/ha	441	441	134 I	1341	134 I	134				
für max. 90 ha LF/ max. 120 ha (ab 2023)	l/Betr	0 €	0€	0 €	0 €	0 €	0€				
Summe Betriebsprämie		0€	0€	0€	0€	0€	0€				
je ha LF		0€	0€	0€	0€	0€	0€				
	r		Nachkommastellen (Bi	ndesanzeiger 24.11.2021) undesanzeiger 10.11.2022) chnung BMEL (Stand: 11/202	21)	lotzto Ändorung:	02.12.2022				

Kombinationen von Maßnahmen der FRL AUK/2023 mit Öko-Regelungen der 1. Säule

Zulässige Kombinationen auf Grünland innerhalb eines Bruttoschlages sind:

Kürzel	GL 1a	GL 1b	GL 2a	GL 2b	GL 3a	GL 3b	GL 4a	GL 4b	GL 5a	GL 5b	GL 5c	GL 5d	GL 5e	GL 6	GL 7	GL8	GL9	GL 10	GLB 1a	GLB 1b	GLB 1c	GLB 1d	GLB 2a	GLB 2b	GLB 2c
ÖR1a																									
ÖR1b																									
ÖR1c																									
ÖR1d	*	*	*	*			*	*	*	*	*	*	*	*											
ÖR2																									
ÖR3																									
ÖR4																	*								
ÖR5																	*								
ÖR6																									
ÖR7																	*								

Kombinationen von Maßnahmen der FRL AUK/2023 mit Öko-Regelungen der 1. Säule

Folgenden Varianten innerhalb eines Bruttoschlages mit unterschiedlichen Auswirkungen hinsichtlich der Gewährung einer Zuwendung können auftreten:

- a) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), beide Zuwendungen können für die überlappende Fläche gewährt werden. (Symbol
- b) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf einer überlappenden Fläche auf dem Bruttoschlag oder auf einer Teilfläche (Streifen), die Zuwendung für die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie ist auf Grund identischer Förderverpflichtungen angepasst (gekürzt). (Symbol O)
- c) Kombination von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie mit ÖR auf unterschiedlichen Teilflächen in einem Bruttoschlag nicht überlappend, die Zuwendungen werden für die jeweiligen Teilflächen der beantragten Maßnahme gewährt. (Symbol .)

Sächsische Förderrichtlinie Schaf-und Ziegenhaltung FRL SZH/2021

- Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren, beginnend ab 1.April des 1.Antragsjahres
- Förderfähig sind Schafe/Ziegen, die bei der **TSK** gemeldet sind und zum Stichtag 01. Januar des jeweiligen Jahres über neun Monate alt sind
- Jährl. Mindesttierbestand von 37 förderfähigen Schafe/Ziegen It. Beitragsbescheid der TSK
- I Zuwendung beträgt bis zu 55 €/Tier
- Haltungszeitraum im Betrieb vom 1.April bis mind. 15. September
- Förderantrag über https://lsnq.de/SZH, zuständig LfULG Referat 33

Gekoppelte Einkommensstützung

Ansprechpartner:

Daniela Teichmann Tel.: 03522/311 409

Kerstin Zscheile Tel.: 03522/311 437

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

